

Schweizerischer Städteverband
Dr. Urs Geissmann, Direktor
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Luzern, 17.03.2008

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Arbeitslosengesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Geissmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dass sich die Städteinitiative Sozialpolitik im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Arbeitslosengesetzes äussern kann.

Die Städteinitiative begrüsst, dass frühzeitig Massnahmen getroffen werden, welche die längerfristige Finanzierung dieser wichtigen Sozialversicherung garantieren. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich das wirtschaftliche Umfeld ständig und stark verändert, sodass ein solider und realistischer Rahmen für die Finanzierung notwendig ist, um auf diese Veränderung sachgerecht und rechtzeitig reagieren zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

A - Realistische finanzielle Basis für die Arbeitslosenversicherung schaffen

Die Städteinitiative begrüsst, dass in Zukunft von einer realistischeren durchschnittlichen Arbeitslosenzahl von 125'000 ausgegangen wird. Weiter ist es dringend notwendig, die Schuldenpolitik zu beenden, welche bereits mit der AVIG-Revision 2003 begründet wurde. Für eine erfolgreiche Entwicklung muss dieses wichtige Sozialwerk wieder auf eine stabile finanzielle Basis gestellt werden. Es ist daher unumgänglich, eine Erhöhung des Lohnbeitrages von 2 auf 2.3% (nicht wie vorgeschlagen 2.2%), einen vorübergehende Beitragssatz zum Abbau der Schulden von 2,5% (nicht wie vorgeschlagen 2,4%) und einen Solidaritätsbeitrag von 1% auf dem nicht-versicherten Einkommen zwischen Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des Höchstbetrages festzulegen. Nur dadurch kann der Fehlbetrag von aktuell rund einer Milliarde pro Jahr effektiv abgebaut werden. Die fi-

Präsidium
Ruedi Meier
Sozialdirektor, Luzern

Vice-Présidence
Jean-Christophe
Bourquin, directeur
Sécurité sociale et de
l'environnement,
Lausanne

Geschäftsstelle
Stadt Luzern
Sozialdirektion
Marcel Schuler
Hirschengraben 17
6002 Luzern
T 041 208 81 32
F 041 208 87 39
Staedteinitiative@
stadtluzern.ch

www.
staedteinitiative.ch

Secrétariat Suisse
latine
Initiative-villes@
lausanne.ch

nanzielle Sanierung der ALV muss ernsthaft angepackt werden. Dabei steht die Einnahmenseite im Vordergrund.

B - Neue Zugangsbarrieren und Leistungskürzungen sind keine Sparmassnahmen, sondern eine Verlagerung der Kosten auf die Kantone, Städte und Gemeinden

Bereits bei der AVIG-Revision 2003 wurde behauptet, dass die damaligen Leistungskürzungen keine Verschiebung zu Lasten der Sozialhilfe zur Folge hätten. In der Realität erfolgte dann eine massive Verschiebung der Kosten hin zur Sozialhilfe, d.h. es fand eine teilweise Verschiebung der Risikoabsicherung im Bereich Arbeitslosigkeit von der bundespolitisch verantworteten Arbeitslosenversicherung ALV auf die Kantone, Städte und Gemeinden statt. Insbesondere die Zentren hatten vermehrte Risiken zu tragen. Nach Einführung der Kürzungen von 2003 stiegen die Sozialhilfekosten - trotz guter Wirtschaftsentwicklung ab 2005 - massiv an. Der Grund war - nebst der härteren Praxis der Invalidenversicherung IV - vor allem auch die Erwerbslosigkeit, bzw. die frühere Aussteuerung.

Würden die vorgeschlagenen neuen Zugangsbarrieren (Erhöhung der erforderlichen Beitragszeiten, Verlängerung der Wartezeiten) und die entsprechenden Leistungskürzungen (Höchstzahl der Taggelder, Nichtanerkennung oder Senkung des versicherten Verdienstes, massiver Rückzug bei den Beschäftigungsmassnahmen) tatsächlich umgesetzt, wird die von der Verfassung klar dem Bund zugewiesene Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (vgl. BV Art. 114 Abs. 2 lit. a aber auch Abs. 5, Art. 110 Abs. 1 lit. a und c, Art. 100 Abs. 1) zu einem zusätzlichen Teil den Kantonen, Städten und Gemeinden auferlegt und zwar ohne Verfassungsänderung und ohne entsprechende Abgeltung. Auch die Finanzierungsgrundsätze des neuen Finanzausgleiches für Verbundaufgaben werden gegenüber Kantonen und Gemeinden für diese zusätzlich übernommenen strukturellen Risiken nicht beachtet. Bestenfalls würde der Bund noch die Kosten der friktionellen Arbeitslosigkeit einigermassen abdecken, aber von der klaren Bundesaufgabe, auch langfristig Arbeitslosigkeit zu verhüten und zu bekämpfen, insbesondere im Bereich der strukturellen und konjunkturellen Arbeitslosigkeit, würde sich der Bund noch mehr abwenden.

C - Tendenz zum Rückzug des Bundes aus dem Bereich der aktiven Arbeitsmarktintegration

Die aktuellen, ab 1.1.2008 gültigen Bestimmungen des AVIG, die im Rahmen der neuen Prinzipien der Früherfassung und der interdisziplinären Zusammenarbeit (gemäss 5. IV-Revision) Eingang in die Arbeitslosenversicherung gefunden haben, sind in den Vernehmlassungsunterlagen nicht erwähnt. Es werden die alten Bestimmungen zitiert und selbst diese, weniger weit gehenden Bestimmungen zur ersatzlosen Streichung beantragt. Es wird dahingehend argumentiert, dass die Versicherung damit Leistungen erbringe, die eigentlich die öffentliche Hand finanzieren müsste. Es wird übergangen, dass bereits heute rund 10% der ALV-Einnahmen durch

Staatsbeiträge von Bund und Kantonen erfolgen und dass die Bundesverfassung die Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Bund vorschreibt. Wenn die Arbeitslosenversicherung diese angestammte, integrative Aufgabe nicht mehr wahrnehmen soll, dann muss gleichzeitig vom Bund eine neue Struktur (z.B. im Rahmen von BV Art. 114 Abs. 5) geschaffen werden, die diese Aufgabe wahrnimmt.

Die schon mit der letzten IV-Revision bestätigten Prinzipien von Früherfassung und interinstitutioneller Zusammenarbeit (IIZ) bei der aktiven Arbeitsmarktintegration, deren Verfolgung für eine kostengünstige und erfolgreiche soziale Absicherung absolut notwendig ist, müssen gestärkt und nicht wie in dieser Revisionsvorlage noch weiter abgebaut werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen widerspiegeln einerseits ein veraltetes Bild des Arbeitsmarktes und andererseits nicht mehr zeitgemässe Familienbilder. Gerade flexible Arbeitskräfte, die sich auf dem Arbeitsmarkt gemäss den entsprechenden Anforderungen anbieten und bereithalten, haben Mühe, die neu sehr eingeschränkten Zugangsbarrieren (z.B. 18 Monate Beitragzeit innerhalb von 24 Monaten) zu erfüllen. Ebenso belasten solche Barrieren die flexible Aufteilung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit der jungen Familien. Es ist heute in aller Regel nicht mehr so, dass ein „Ernährerlohn“ die Familienkosten decken kann. Es ist angezeigt, dass die Politik diese gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Änderungen zur Kenntnis nimmt und auch in entsprechende Sozialpolitik umsetzt.

D - Zu den einzelnen Bestimmungen

Wartezeiten (Art. 18)

Die neu vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass Hilfe bzw. Unterstützung nicht sofort, sondern verspätet einsetzen kann. Sie dürfte eine Verlagerung der Kosten in die Sozialhilfe bedeuten. Aus fachlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass gerade die Jugendarbeitslosigkeit bzw. jene der jungen Erwachsenen in Rezessionsphasen sprunghaft ansteigt. Die Städteinitiative Sozialpolitik lehnt diese Änderung ab.

Keine Anerkennung der Beitragszeit in von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen als Voraussetzung für einen neuen Leistungsbezug (Art. 23 Abs. 3bis)

Insbesondere schwervermittelbare Personen, deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt auf Hindernisse stösst, werden von dieser Massnahme betroffen sein. Somit findet ein Transfer von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe statt. Die Städteinitiative lehnt diese Änderung ab.

Nur noch effektiver Zwischenverdienst für die Berechnung des versicherten Verdienstes (Art. 23 Abs. 4 und 5)

Die Einschränkung der Anerkennung des Zwischenverdienstes ist eine reine Sparmassnahme. Durch reduzierte oder wegfallende Taggelder wird die Sozialhilfe zusätzlich belastet. Die Motivation, selber aktiv zu sein, entfällt.

Die Städteinitiative lehnt diese Änderung ab.

Bezugsdauer der Länge der Beitragszeit anpassen (Art. 27 Abs. 2)

Bereits die letzten Taggeldkürzungen hatten Auswirkungen auf die Sozialhilfe. In der heutigen Zeit wird seitens der Arbeitnehmenden immer mehr Flexibilität verlangt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zahl jener Personen, die eine kurze Beitragszeit aufweisen, eher steigt und dass diese eher mehr auf Unterstützung angewiesen sind.

Die vorgeschlagene Anpassung der Bezugsdauer an die Länge der Beitragszeit ist deshalb abzulehnen.

ALV kommt nicht mehr für arbeitsmarktliche Massnahmen von Nichtversicherten auf (Art. 59d)

Erstaunt nimmt die Städteinitiative zur Kenntnis, dass der Artikel 59d nur als „Anschubfinanzierung“ gedacht gewesen sei. Die IIZ wurde von den Kantonen und Gemeinden tatkräftig unterstützt und befindet sich am Beginn der Umsetzung. Langsam beginnt der Gedanke zu greifen, es entsteht eine neue Kultur der Zusammenarbeit und funktionierende Projekte werden realisiert. Dass ausgerechnet in diesem Moment der IIZ-Gedanke in der ganzen Vorlage nur marginal erwähnt und nun auch noch geschwächt werden soll, bedauert die Städteinitiative ausserordentlich.

Im Gegenteil muss im AVIG – wie in anderen Gesetzen in letzter Zeit üblich – eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Organen anderer Einrichtungen der sozialen Sicherheit, bspw. der Sozialhilfe, den IIZ-Gedanken noch verstärken und auch auf eine gesetzliche Basis stellen. Die Städteinitiative erwartet, dass das Thema Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ nochmals aufgenommen wird.

Motivationssemester ohne Alterslimite (Art. 64a Abs. 1 Bst. c)

Die Städteinitiative äussert Bedenken gegen die Begrenzung des Besuchs von Motivationssemestern durch eine starre Alterslimite (von 20 Jahren). Zwar sind in der Regel die Teilnehmenden in Motivationssemestern jünger. Doch gibt es immer wieder Fälle, bei denen - trotz Erreichen des 20. Altersjahres - aufgrund der persönlichen Biografie ein Motivationssemester die richtige Massnahme ist. Mit der vorgeschlagenen, schematischen Lösung wird diesen Jugendlichen die Teilnahme und damit die Möglichkeit eines erfolgreichen Einstiegs ins Erwerbsleben verwehrt.

Reduzierung des Plafonds für die Finanzierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 2 Abs.1 der Verordnung über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen)

Qualifizierende Angebote sind ein wichtiger Bestandteil der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Aus Sicht der Städteinitiative sind positive Entwicklungen bei der Überarbeitung und gezielten Einsetzung der Massnahmen wünschbar und notwendig. Eine Senkung des Plafonds ist aber nicht der richtige Weg.

Um einen Qualitätsverlust zu vermeiden, ist die Senkung des Plafonds deshalb abzulehnen.

Die Städteinitiative Sozialpolitik ist enttäuscht über die vorgelegten Änderungen. Bereits im Schreiben vom 17. Februar 2007 wurde auf die diversen, heiklen Punkte hingewiesen. Geradezu unverständlich ist, dass trotz den Bemerkungen seitens der Städteinitiative jeglicher Hinweis auf eine Gesamtschau der Auswirkungen der Revision auf das Gesamtsystem der Sozialversicherungen fehlt und auch keine Überlegungen zu den möglichen bzw. erwarteten Kostenverlagerungen auf die Kantone, Städte und Gemeinden angestellt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Ruedi Meier, Stadtrat/Sozialdirektor
Präsident Städteinitiative Sozialpolitik